

TaxTechnology – Standards nutzen, um flexibel zu bleiben

Steuerfunktionen wie die Umsatzsteuer nicht nur digitalisieren, sondern auch standardisieren

Die Digitalisierung ist in aller Munde und macht auch vor Steuerfunktionen nicht halt. Finanzverwaltungen, Steuer- und Aufsichtsbehörden verlangen eine immer größere Transparenz aller relevanten Daten und Prozesse der Unternehmen. Zudem rücken wir gerade in Deutschland immer weiter vom Ziel eines einfachen Steuersystems ab und das nicht erst seit der Corona-Krise. Die doch eher überraschend schnelle Entscheidung des Gesetzgebers zur Senkung der Umsatzsteuersätze im Jahr 2020 zeigt, wie flexibel und schnell Unternehmen schon jetzt auf neue Anforderungen, Gesetze und Richtlinien reagieren müssen. Die Steuerabteilungen von heute müssen daher in der Lage sein, möglichst schnell und flexibel zu reagieren. Dabei richtet sich der Blick nicht nur auf die Anpassung von Prozessen und Systemen, auch das entsprechende Controlling und eine nachhaltige Transparenz aller Änderungen rücken zunehmend in den Fokus. Auch gibt es immer mehr technische Vorgaben verschiedenster Jurisdiktionen, die den gesetzlichen Zwang zur Digitalisierung weiter befördern. Als Beispiele sind hier ESEF, DAC6, Making Tax Digital in UK, das E-Invoicing in Italien oder die Pflicht zum RealTime Reporting in zahlreichen Ländern zu nennen. Dabei besteht in der EU keine Aussicht auf Harmonisierung, was zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen an die Digitalisierung mit sich bringt.

Text – Thorsten Funke, Jessica Fuchs



Thorsten Funke
ist Gründer und Gesellschafter von AMANA.

Der Wirt.-Informatiker beschäftigt sich bereits seit 2004 mit TaxTechnologies insbesondere in der Umsatzsteuer. Mit dem Management-BuyOut aus einer Big4 im Jahr 2011 übernahm er das Thema digitale Umsatzsteuer in der Geschäftsführung bei AMANA.



Jessica Fuchs
ist Head of VAT Consulting bei AMANA.

Sie hat sich als Juristin schon im Studium auf den Schwerpunkt Steuerrecht mit Fokus auf die Umsatzsteuer spezialisiert. Nach langjähriger Erfahrung im Umsatzsteuer-Team einer Big4 ist sie seit fast vier Jahren für die fachliche Leitung der Umsatzsteuer (VAT@GTC) bei AMANA zuständig.

Die Digitalisierung muss Unterstützer sein

Digitalen Prozessen und damit der Unternehmens-IT wird eine immer größere Flexibilität abverlangt. Zugleich steigen die Anforderungen an Sicherheit, Zuverlässigkeit und Einfachheit.

Mit Blick auf die sogenannte TaxTechnology, also die unterstützenden Systeme der Unternehmenssteuerabteilungen, sind folgende Aspekte als wesentlich anzusehen (abgesehen von wirtschaftlichen Aspekten).¹

- Standardisierung bei gleichzeitiger einfacher Anpassbarkeit und Bedienung durch den User, um auf gesetzgeberische Maßnahmen reagieren zu können.
- Der Einsatz von sogenannten Expertensystemen, die eben diese Standardisierung bei gleichzeitiger Flexibilität liefern, ohne andere (ggf. auch Unternehmenskern-)Prozesse zu tangieren. Der IT-Trend der „eierlegenden Wollmilchsau“, sprich des einen, allumfassenden Accounting-/Tax-Systems, ist längst überholt. Spezialthemen erfordern Expertensysteme.
- Systeme müssen integriert funktionieren und (im besten Fall) autark miteinander kommunizieren können, und dies bei gleichzeitiger Transparenz.

Bei keiner anderen Steuerart ist dieser Trend in den letzten Jahren stärker zu beobachten als bei der Umsatzsteuer. Insbesondere hier erleben wir seit einiger Zeit ein digitales „Offenlegen der Daten“, und das nicht nur in Deutschland.

Digitale Prozesse in der Umsatzsteuer als „State of the Art“

Expertensysteme in der Umsatzsteuer sind nicht neu. Der digitale „End-to-end-Prozess“ ist zwar längst noch nicht flächendeckend verbreitet, aber heutzutage keine technologische Herausforderung mehr. Auch ohne, aber insbesondere mit den als Zukunftstechnologien bezeichneten Techniken wie Künstlicher Intelligenz, Clouddiensten, BusinessIntelligence, Robotik oder anderen lassen sich Prozesse digitalisieren. Dabei ist es möglich, den Automatisierungsgrad unternehmensindividuell zu dosieren oder „step-by-step“ auszubauen.

Natürlich schreiten Technologien voran. Sie helfen uns, in Zukunft besser, schneller und transparenter zu werden. Der Einsatz von Tax-Technology kann den steuerlichen Alltag dabei immens erleichtern. Auf der anderen Seite wird ihr Einsatz aber auch immer mehr zum Standard und damit steigt auch zugleich die Erwartungshaltung in den Unternehmen. Gerade aufgrund der immer größer werdenden Anforderungen an die Steuerabteilung können sich die steuerverantwortlichen Personen diesem Trend immer weniger entziehen. Dies belegt bereits das BMF-Schreiben aus dem Jahr 2016, das im Einsatz eines innerbetrieblichen Kontrollsystems zur Erfüllung steuerlicher Pflichten ein Indiz gegen eine vorsätzliche oder leichtfertige Steuerverkürzung sieht.² Der Trend, Softwarelösungen in den Steuerabteilungen einzusetzen, macht also auch vor der Umsatzsteuer keinen Halt. Es ist daher absehbar, dass in Zukunft nahezu alle größeren Unternehmen ein umsatzsteuerliches Expertensystem im Einsatz haben werden, welches insbesondere darauf abzielt, die steuerliche Compliance sicherzustellen.

Die neue Dynamik in der Gesetzgebung

Gerade im Bereich der Umsatzsteuer als einer der wohl dynamischsten Steuerarten zeigt sich die moderne Schnelligkeit der Gesetzgebung. Anfang Juni 2020 versetzte die Ankündigung der Bundesregierung, dass die Umsatzsteuersätze temporär gesenkt werden sollen, sicherlich den ein oder anderen Steuerleiter im Unternehmen in Schockstarre. Was für den Verbraucher als Erleichterung gedacht war, stellte die meisten Unternehmen vor große Herausforderungen. Zum einen musste das Buchhaltungssystem entsprechend umgestellt werden, zum anderen stellte sich die damit einhergehende Frage, ob und welche Steuerkennzeichen neu angelegt werden müssen und wie genau die Abbildung in der Voranmeldung und später in der Jahreserklärung erfolgen soll. Auch bei diesen Änderungen wurden die Formulare – wie auch sonst zumeist üblich – zunächst nur im Entwicklerforum bei Elster zur Verfügung gestellt. Die Aufgabe eines guten Softwareanbieters, der nicht nur Plug-and-play-Anwendungen anbietet, sondern sich auch als Berater für die eigenen Anwendungen versteht, bestand mithin auch in der

¹ HORIWA20] Accounting und Taxation 4.0 Digitalisierung und Automatisierung im Rechnungswesen, Steuerliche Automatisierung im Rahmen einer End-to-End-Betrachtung, Hoebbel, Ringelstein, Wachtel 2020.

² BMF vom 23.05.2016 – IV A 3 – S 0324/15/10001 - S 0324/14/10001, Rz. 2.6 a.E., BStBl. I 2016 S. 490.

Bereitstellung frühzeitiger Informationen für die Anwender und das Angebot zum Dialog im Anwenderkreis. Ansonsten galt es für die Unternehmen, die weiteren Ankündigungen des BMF zur Befüllung der Formulare abzuwarten.³

Auch nach der „Entwarnung“, dass es zum 01.07.2020 keine neuen Umsatzsteuer-Voranmeldungsformulare geben würde und dass auch für die Jahreserklärung kein neues Formular zu erwarten sein werde, ist weiterhin eine gewisse Vorsicht angebracht. Die steuerpflichtigen Umsätze zu 16% bzw. 5% sind im Voranmeldungsformular in Summe in die Felder für „steuerpflichtige Umsätze zu anderen Steuersätzen“ (Zeile 28) einzutragen. Auch in der Jahreserklärung sind die Umsätze entsprechend in Zeile 45 anzugeben. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob es die Finanzbehörden dabei belassen werden. Schließlich ist nunmehr weder eine Differenzierung möglich, inwiefern sich der eingetragene Wert auf den allgemeinen und den ermäßigten Steuersatz aufteilt, noch kann das Finanzamt in der Jahreserklärung nachvollziehen, wie hoch der Anteil der unentgeltlichen Wertabgaben bzw. der unentgeltlichen sonstigen Leistungen war. Es wäre daher nicht vollkommen abwegig, wenn im Rahmen der Erstellung der Jahreserklärungen eine Anweisung ergehen sollte, dass eine Aufteilung der Umsätze, z.B. auf einem gesonderten Blatt, erfolgen soll. Für Unternehmen, die bereits eine entsprechende steuerkennzeichenbasierte Umsatzsteuer-Software im Einsatz haben, wäre diese Auswertung eine Leichtigkeit. Ohne eine solche softwareseitige Unterstützung könnte die nachträgliche Aufteilung der Umsätze allerdings rasch zur Herausforderung werden.

Die digitale Umsatzsteuerabteilung

Abgesehen von kurzfristigen Änderungen sorgt der Einsatz einer Steuersoftware auch im typischen Alltagsgeschäft einer Umsatzsteuerabteilung für Erleichterung. Der gewünschte Automatisierungsgrad ist skalierbar und kann entsprechend weit oder kurz gefasst sein. Vom manuellen Befüllen der Umsatzsteuer-Formulare bis hin zum vollautomatisierten Datenimport über integrierte Schnittstellen ins Buchhaltungssystem ist alles denkbar. Auch verlässliche Standardsoftware kann flexibel konfiguriert und auf die speziellen Bedürfnisse des Unternehmens



In Zukunft werden nahezu alle größeren Unternehmen ein umsatzsteuerliches Expertensystem einsetzen.

ausgerichtet werden. Dabei sollte der Anwender nach wenigen Testläufen mit dem Softwareanbieter in der Lage sein, die Anwendung selbstständig zu bedienen und auch eigenständig Änderungen vorzunehmen. Dieser „Train-the-Trainer-Ansatz“ gibt den Unternehmen die Möglichkeit, ihre Prozesse schnell und flexibel umzustellen und ihre Geschicke ohne hohen oder gar dauerhaften Beratungsbedarf selbst in die Hand zu nehmen. Aber auch hier gilt „Alles kann, nichts muss“. Vom immer beliebteren SaaS-Ansatz (Software-as-a-Service), einem cloudbasierten Hosting, bis hin zu einer On-Premise-Lösung mit eigenständiger Nutzung ist alles denkbar.

Über den Einsatz entsprechender Technologien wie RPA („Robotic Process Automation“) kann die Umsatzsteuersoftware nach der Einführungsphase alle unliebsamen und sich wiederholenden Aufgaben in weiten Teilen selbstständig übernehmen: Durch einen automatisierten Import wird ein „Abtippen“ überflüssig und gleichzeitig werden Eingabefehler vermieden. Die Konsolidierung großer und komplexer Organkreise wird mittels Softwareeinsatz zum Kinderspiel; dasselbe gilt für die Erstellung der Jahreserklärungen. Auch Abstimmungen der Meldewerte mit den Buchungen auf den GuV-Konten, der Abgleich der Werte aus der Voranmeldung mit denen in der zusammenfassenden Meldung und viele andere denkbare Verprobungen sind „auf Knopfdruck“ möglich. Alles, was in eine Software an Daten eingespielt wird, kann auf verschiedensten Wegen intelligent miteinander in Relation gesetzt und über Algorithmen abgestimmt werden. Die Ergebnisse werden durch die Software in bequemen Formaten ausgespielt und den Fachleuten zur weiteren Verwendung bzw. Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Das zeitauf-

³ BMF vom 01.07.2020 – III C 3 – S 7344/19/10001:001, BStBl. I 2020 S. 595.

Abbildung 1: Beispiel für eine selbstkonfigurierbare Belegprüfung durch das AMANA VAT-Audit Modul

The screenshot displays the AMANA VAT Audit Module interface. At the top, the navigation bar includes 'Stammdaten', 'Umsatzsteuer', 'USt-ID Prüfung', 'VAT Audit', and 'Einstellungen'. Below this, the 'Aufgaben' (Tasks) section is active, showing a task for document number 0100000219. The main area is divided into three panels:

- Belegdetails:** A table listing document parameters.
- Bearbeitungsstatus:** A section for configuring the task, including options like 'zuweisen an', 'Kein Fehler', and 'Beleg korrigiert'.
- Historie:** A log showing the task was created on 2020-08-12 at 14:55 by SUPERUSER.

PARAMETER	WERT
ID	542
ERP System ID	WebiSAP
Mandant	810
Belegnummer	0100000219
Buchungskreis	1000
Geschäftsjahr	2012
Verantwortlicher Buchhalter	STEINER
Transaktionscode	FB01
Hauswährung	EUR
Belegart	SA

wändige manuelle Zusammentragen und Gegenüberstellen von Daten übernimmt zukünftig die Software und entlastet dadurch die Kollegen in der Steuerabteilung.

Über eine direkte Anbindung an das VORSYSTEM kann die Analyse umsatzsteuerlicher Daten sogar auf Beleg- bzw. Transaktionsebene stattfinden. Der Anwender ist hierbei in der Lage, Prüfungen selbst zu konfigurieren, anzulegen und auszubauen. Die Steuerabteilung hat es dabei weiterhin selbst in der Hand, was wann und wie oft und zu welcher Zeit geprüft werden soll. Die Software gibt lediglich den Rahmen vor; die konkrete Aus- und Prozessgestaltung verbleibt bei den Fachleuten. Durch diese Flexibilität ist es möglich, schnell und effektiv auf mögliche Veränderungen etwa durch den Gesetzgeber zu reagieren. Über KI-Komponenten aus dem Bereich des Machine Learning „lernt“ die Software, welches Buchungsverhalten als richtig oder falsch zu werten ist, und wird so um immer weitere Prüfungen angereichert. In einer Zeit, in der das Datenvolumen ständig wächst und Auswertungen somit immer aufwändiger werden, ist der Einsatz einer intelligenten Analysesoftware kaum noch wegzudenken. Buchungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Steuersatzsenkung könnten auf diese Weise rasch und vollständig auf ihre Korrektheit hin gefiltert und auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden.

Durch die softwareseitige Unterstützung erhalten die Steuerabteilungen mehr Zeit für relevante, wertstiftende und komplexe Aufgaben, welche nicht von der Maschine übernommen werden können, zumindest noch nicht. Da die Geschäftsmodelle immer komplizierter werden und Ressourcen knapper, ersetzt die Software keine Fachkompetenz, sondern sie unterstützt und fördert diese, weil die ansonsten knappe Zeit nun effektiver eingesetzt werden kann.

Interne und externe Compliance-Anforderungen

Der Einsatz einer Umsatzsteuersoftware erleichtert aber nicht nur den Arbeitsalltag, indem der Business-to-Government-Prozess automatisiert und strukturiert wird. Als Compliance-Software unterstützt sie zudem wesentlich bei der Einhaltung und Kontrolle der gesetzlichen Anforderungen. Durch die Dokumentation sämtlicher Prozesse und aller nachträglichen manuellen Änderungen während des Meldeprozesses gewährleistet die Software die geforderte Transparenz. Prozessschritte werden definiert, vorgegeben und vereinheitlicht. Dadurch „zwingt“ die Software die Mitarbeiter, die zu Projektbeginn von der Leitung vorgegebenen Prozesse einzuhalten und zu leben. Diese Disziplinierung und Dokumentation zieht sich von der Meldungserstellung durch bis zum Review und dem eigentlichen Versand der Meldungen. Den Verantwortlichen

ist es über Meilensteinkonzepte und Dashboards möglich, jederzeit nachzuvollziehen, wie weit die einzelnen Gesellschaften in ihrem Meldeprozess sind, und den Überblick darüber zu behalten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden. Gerade bei großen und komplexen Organschaftsstrukturen wird der Kontrollaufwand somit wesentlich vereinfacht.

Durch die Standardisierung der Prozesse im Zusammenspiel mit einer lückenlosen Dokumentation ist auch im Falle eines eventuellen Mitarbeiterwechsels oder -ausfalls problemlos nachzuvollziehen, wie weit der Kollege in seinem Arbeitsprozess war und warum er welche Änderungen wann vorgenommen hat. Diese Nachvollziehbarkeit ist auch über einen längeren Zeitraum hinweg gegeben, vorausgesetzt die Software war bereits zum zu prüfenden Termin im Einsatz. Anstehende Betriebsprüfungen für vergangene Zeiträume können so einfacher und ohne hohen Beratungsaufwand vorbereitet werden.

Europaweiter digitaler Business-to-Government (B2G)-Prozess

Der geschilderte Trend hin zum Einsatz von TaxTech-Lösungen ist nicht nur in Deutschland zu beobachten. Auch im umliegenden Ausland ist

deutlich zu erkennen, dass der Kurs mit großen Schritten in Richtung Digitalisierung und dem Zwang zum Einsatz von Steuersoftware geht. Als eines der bekanntesten Beispiele lässt sich das MakingTaxDigital-Programm des britischen Fiskus heranziehen.⁴ Die britische Finanzverwaltung (HMRC) schreibt sich selbst auf die Fahne, eine der digitalsten Steuerbehörden der Welt werden zu wollen. Aus diesem Grund wurden zum 01.04.2019 Unternehmen mit einem Umsatz über £ 85.000 verpflichtet, ihre Umsatzsteuerklärungen digital mithilfe einer Steuersoftware einzureichen. Welche Software dafür zum Einsatz kommen darf, ist auf der Seite des HMRC gelistet und limitiert. Nur Softwareanbieter, die einen vordefinierten Anforderungskatalog erfüllen und die ihre Software von der britischen Finanzbehörde haben abnehmen lassen, kommen als Anbieterinfrage.

Im nächsten Schritt wurde zum 01.01.2021 der DigitalLink eingeführt, womit sicherzustellen ist, dass die Daten in digitaler Form in die Software eingespielt und nicht durch manuelle Eingaben erfasst werden.

⁴ Vgl. auch Langer/Müller, DStR 2019 S. 1012.

Abbildung 2: Abruf der HMRC Services am Beispiel des AMANA VAT@GTC

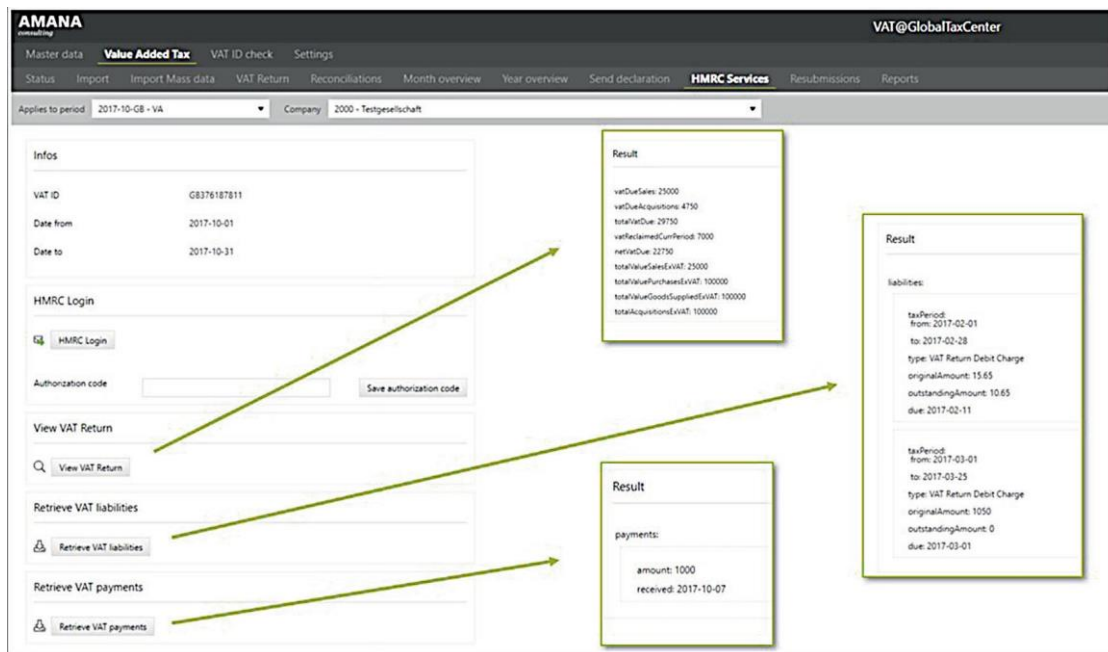
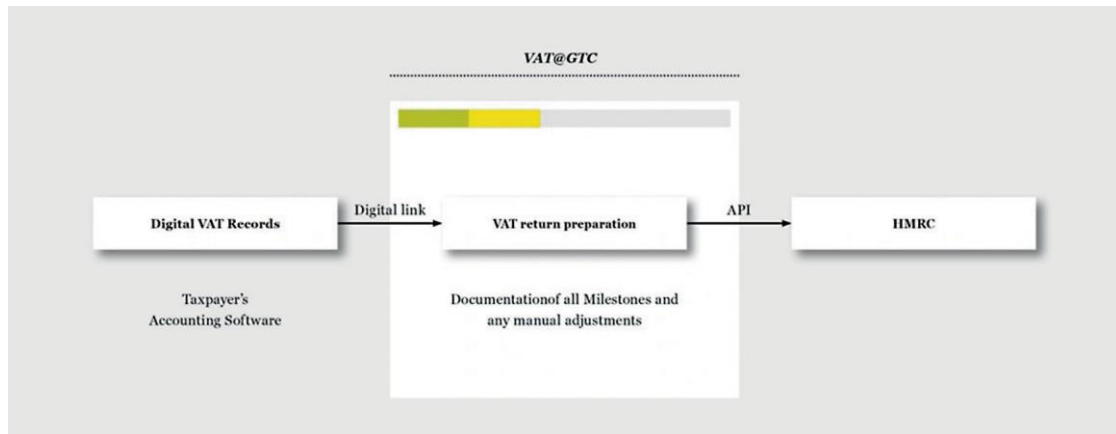


Abbildung 3: Software-Einsatz in UK zur Erfüllung der Anforderungen des HMRC an MTD und Digital Link



Der für UK exemplarisch dargestellte Zwang zur Digitalisierung durch die Finanzbehörden ist auch in anderen Ländern zu beobachten. Es seien hier nur beispielhaft das SAF-T⁵-Verfahren in Polen oder Frankreich, SII (Immediate Information Supply) in Spanien, die Umstellung auf das Real-time invoice reporting in Ungarn ab 2021 oder das Live invoice reporting in Griechenland erwähnt. Auch in der Schweiz ist eine Abgabe der Voranmeldung im Papierformat nicht mehr möglich. Stattdessen muss eine Datei im XML-Format eingereicht werden. Es gab aber auch hier bereits die Ankündigung, dass in naher Zukunft eine elektronische Schnittstelle bereitgestellt werden soll. Die Meldung in Papierform geht damit in allen europäischen Ländern einem absehbaren Ende zu. Entsprechend sollten international agierende Unternehmen über reine „Binnenlösungen“ hinaus denken.

Der Einsatz einer europaweit ausgerichteten Umsatzsteuersoftware bietet den Unternehmen den großen Vorteil, ihre gesamten europäischen Umsatzsteuerermeldeprozesse in einer zentralen

Software abzubilden. So werden die Prozesse auch über die Grenzen hinweg vereinfacht und vereinheitlicht. Ein Monitoring ist europaweit über alle Konzerngesellschaften möglich und erleichtert der Steuerabteilung entsprechende Kontrollhandlungen zur Sicherstellung der geforderten Tax Compliance. Mittels einer webbasierten Anwendung können auch die Kollegen aus dem Ausland an die bereits für das Inland genutzte Software zentral angebunden werden und dezentral von ihrem Standort (im Ausland) aus auf die Software zugreifen und ihre Umsatzsteuerermeldungen erstellen und übermitteln.

Ausblick

Die obige Diskussion zeigt, dass der Einsatz einer Standardsoftware für Umsatzsteuerprozesse einen wesentlichen Baustein zur Sicherstellung der Tax Compliance im Unternehmen darstellt. Dabei lassen sich sowohl Compliance-Anforderungen als auch Reporting-Pflichten, sei es intern oder extern, in einen digitalen Prozess überführen und weitgehend automatisieren. Doch nicht nur die unternehmenseigenen Effizienzvorgaben, auch die Finanzbehörden verlangen mit einer nie dagewesenen Selbstverständlichkeit standardisierte und transparente Datenlieferungen. Sie haben sich damit zu einem der großen Treiber der Digitalisierung von Steuerabteilungen entwickelt. Was bleibt ist die Erkenntnis, dass der Einsatz einer Standardsoftware für die Umsatzsteuer künftig zugleich der Standard sein wird. ■

⁵ SAF-T (Standard Audit File – Tax) ist ein elektronisches Schema, das für den effizienten Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden und Unternehmen entwickelt wurde. Es wurde 2005 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als Standard geschaffen, der weltweit angewendet werden soll, um die Kohärenz von Land zu Land zu gewährleisten und den Datenaustausch zwischen Steuerbehörden zu erleichtern. Die Dateianforderungen werden mit XML ausgedrückt, obwohl die EU das genaue Dateiformat nicht spezifiziert.